

§ 86d Verpflichtung zum vorläufigen Tätigwerden

Steht die örtliche Zuständigkeit nicht fest oder wird der zuständige örtliche Träger nicht tätig, so ist der örtliche Träger vorläufig zum Tätigwerden verpflichtet, in dessen Bereich sich das Kind oder der Jugendliche, der junge Volljährige oder bei Leistungen nach § 19 der Leistungsberechtigten vor Beginn der Leistung tatsächlich aufhält.

- 1 Am Ende des Unterabschnitts über die örtliche Zuständigkeit für Leistungen steht die Norm als **Auffangvorschrift** für die Fälle, in denen
 - die zeitgerechte **Feststellung** des örtlich zuständigen Trägers **nicht möglich** ist oder
 - der nach den vorangehenden Vorschriften eigentlich zuständige **Träger untätig bleibt**, etwa weil er seine Zuständigkeit (pflichtwidrig) in Abrede stellt.

Sie dient dem **Schutz der Leistungsberechtigten**, die nicht deshalb Nachteile erleiden sollen und dürfen, weil sich Träger – zumeist, um sich der damit verbundenen Kostenlast zu entledigen – über die Zuständigkeit streiten.

- 2 Gegenüber § 43 Abs. 1 SGB I geht die Vorschrift als **lex specialis** vor, **soweit** die **örtliche Zuständigkeit** eines Jugendhilfeträgers infrage steht. Besteht hingegen Streit hinsichtlich der Leistungsverpflichtung eines Leistungsträgers der Jugendhilfe im Verhältnis zu einem anderen Sozialleistungsträger, gilt insoweit § 43 Abs. 1 SGB I.
- 3 Für beide oben genannten Fallvarianten verpflichtet die Vorschrift denjenigen örtlichen Träger zum vorläufigen Tätigwerden, in dessen Bereich sich der junge Mensch oder bei Leistungen nach § 19 SGB VIII der Leistungsberechtigte vor Beginn der Leistung **tatsächlich aufhält**. Der Begriff des „vorläufigen Tätigwerdens“ lässt nach seinem Wortlaut zwei Auslegungen zu: Ein Tätigwerden des Trägers im beschränkten Umfang vorläufiger, unabdingbar notwendiger Leistungen oder das Tätigwerden in vollem Umfang, zeitlich begrenzt bis zur endgültigen Feststellung des nach den §§ 86 bis 86c SGB VIII zuständigen Trägers. Sowohl sprachliche als auch systematische sowie am Normzweck orientierte Erwägungen führen zur Richtigkeit der zweiten Auffassung. Bereits **der Wortlaut**, der anders als etwa § 43 SGB I nicht von „vorläufigen Leistungen“, sondern davon spricht, dass der Träger „vorläufig zum Tätigwerden verpflichtet“ ist, legt nahe, dass die Tätigkeit in ihrer Dauer, nicht aber die Leistung in ihrem Umfang eingeschränkt oder nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen ist. Nach ihrer **systematischen Stellung** sucht die Vorschrift ausschließlich Zweifel an der örtlichen Zuständigkeit, nicht aber sonstige Unklarheiten der Leistungsgewährung zu beseitigen. Deshalb sind auch **nur insoweit vorläufige** Regelungen erforderlich. Schließlich **bezweckt** die Norm, Nachteile für den Leistungsberechtigten, die sich aus dem Streit über die Zuständigkeit oder die Untätigkeit eines Trägers ergeben können, zu vermeiden. Dieser Zweck ist nur zu realisieren, wenn dem Berechtigten – für einen möglicherweise langen Zeitraum – nicht nur vorläufige oder in ihrem Umfang eingeschränkte Leistungen gewährt werden.¹

Konsequenz der vorstehenden Auffassung ist, dass der nach § 86d SGB VIII zuständige Träger alle auch längerfristig angelegten Leistungen mit derselben Intensität und demselben Umfang zu erbringen hat wie ein nach §§ 86 bis 86c SGB VIII zuständiger Träger. Die **Zuständigkeit endet** erst mit der Fortsetzung der Leistungen durch den als zuständig festgestellten oder nunmehr leistungsbereiten Träger (vgl. den auch hier anwendbaren § 86c Abs. 1 Satz 1 SGB VIII). Eine Zuständigkeitslücke kann also nach der Systematik der Zuständigkeitsvorschriften nicht entstehen.

- 4 **Keine Einigkeit** besteht darüber, wie der **Begriff der Leistung** in § 86d SGB VIII zu verstehen ist. Während nach einer Auffassung der übliche zuständigkeitsrechtliche Leistungsbegriff zugrunde zu legen ist,² fordert nach anderer Meinung der spezifische Zweck der Vorschrift eine Abweichung dahin, dass der Begriff der Leistung iSd § 86d SGB VIII sich lediglich auf diejenige Jugendhilfeleistung bezieht, die von dem vorläufig verpflichteten Träger erbracht werden soll, auch wenn bereits zuvor

¹ Im Ergebnis ebenso Wiesner/Loos, § 86d SGB VIII Rn. 5.

² So BayVGh, Urt. v. 20.5.2009, 12 B 08.2007, openjur.de, Rn. 32 mwN. Zum Begriff „vor Beginn der Leistung“ im Allgemeinen vgl. die Erläuterungen zu § 86 SGB VIII Rn. 2 ff.

eine Hilfe erbracht worden war, die im Sinn des einheitlichen Leistungsbegriffs nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts grundsätzlich in eine Gesamtbetrachtung einzubeziehen wäre. Zweck der Regelung sei es, jungen Menschen und ihren Familien in der Situation des § 86d SGB VIII sofort durch einen unschwer auszumachenden örtlichen Träger zu helfen. Nur dieses Verständnis der Vorschrift gewährleiste eine praktikable und schnelle Hilfe vor Ort.³

Letzterer Auffassung ist angesichts des **Schutzzwecks der Vorschrift** der Vorzug zu geben. Die Gegenauffassung kann nicht nur dazu führen, dass ggfs. für einen langen Zeitraum zurückverfolgt werden muss, wann Beginn der Gesamtleistung und welcher Träger infolge dessen zuständig war. Darüber hinaus müssten möglicherweise in dieser Eilsituation intrikate Fragen der möglichen Beendigung oder zuständigkeitsrechtlich relevanten Unterbrechung dieser Leistung geprüft und beantwortet werden.⁴

- 5 Die Frage des Leistungsbegriffs ist nicht nur für die Entscheidung darüber, welcher Träger nach § 86d SGB VIII verpflichtet ist, sondern hinsichtlich einer möglichen **Kostenerstattung** von Bedeutung. Sie gibt Auskunft darüber, welcher örtliche Träger nach § 89c SGB VIII Anspruch auf Kostenerstattung hat (vgl. dazu im Einzelnen die Erläuterungen dort).
- 6 Ob es dem nach § 86d SGB VIII zuständigen Träger auch obliegt, die **Feststellung des eigentlich zuständigen Trägers** zu betreiben,⁵ erscheint zweifelhaft, jedoch wird er bereits aus Eigeninteresse dahingehende Anstrengungen unternehmen.

³ VGH Ba-Wü, Urt. v. 28.4.2015, 12 S 1274/14, openjur.de Rn. 54; OVG Rhld.-Pfalz, Beschl. v. 31.7.2015, 7 B 10532/15,

<http://www.landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/7qe/page/bsrlpprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&doc.id=MWRE150002268&doc.part=L> unter Hinweis auch auf die Gesetzgebungsgeschichte; FK-SGB VIII/Eschelbach/Schindler, § 86d Rn. 2.

⁴ Vgl. dazu zuletzt BVerwG, Urt. v. 15.12.2016, 5 C 35.15, JAmt 2017, 254 ff. mit Anm. Braun; Seltmann, JAmt 2017, 222 ff.

⁵ So Wiesner/Loos, § 86d SGB VIII Rn. 6.